

S a t z u n g

des

Fördervereins Startgemeinschaft (SG) Lübeck Schwimmen e.V.

Gliederung:

- I. Name, Sitz, Zweck, Mitglieder (§§ 1-7)**
- II. Die Organe des Vereins**
 - 1) Der Vorstand (§ 8)**
 - 2) Die Mitgliederversammlung (§ 9)**
- III. Sonstige Bestimmungen (§ 10-11)**

I. Name, Sitz, Zweck, Mitglieder

§ 1 - Name und Sitz

Der am 17. Januar 2013 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Startgemeinschaft (SG) Lübeck Schwimmen“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Fördervereins sowie Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübeck.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Fördervereines

1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Schwimmsports durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an den Männer-Turn-Verein Lübeck von 1865 e.V. (Schwimmabteilung) und den 1. Lübecker Schwimmverein von 1896 e.V. (Mitglieder der Startgemeinschaft Lübeck Schwimmen), damit diese Vereine den Schwimmsport nachhaltiger fördern können. Die Förderung erfolgt durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die zwei Vereine. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung von Zuwendungen, um damit Trainerkosten, Wasserzeiten, Reisekosten zu Wettkämpfen Kosten für Trainingslager, Meldegelder, einheitliche Wettkampfbekleidung, Materialien für die Erstellung von Ausschreibungen, Meldeergebnissen und Wettkampfprotokollen und die Kinder- und Jugendarbeit der beiden Vereine besser finanzieren zu können.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4) Die Vorstandsmitglieder des Vereines (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen.

5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.

2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereines.

2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 6 - Ausschluss eines Mitgliedes

1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3) Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Schluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Weitere Leistungen wie u.a. Umlagen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

II. Organe des Vereines

§ 8 - Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart (Vorstand i.S.d.§ 26 BGB). Seine Aufgabe ist u.a. die Einberufung zur Jahreshauptversammlung.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Protokollführer sowie 3 Beisitzern.

2) Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

4) Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt:

1. Vorsitzende	-	im geraden Jahr
2. Vorsitzende	-	im ungeraden Jahr
Kassenwart	-	im geraden Jahr
Protokollführer	-	im geraden Jahr
1. Beisitzer	-	im ungeraden Jahr
2. Beisitzer	-	im geraden Jahr
3. Beisitzer	-	im ungeraden Jahr

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereines und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.

2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich auch per Mail und/oder per Aushang im Schwimmhallen-Vorraum einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 10 - Auflösung des Vereines

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn nur noch ein Verein der „Startgemeinschaft Lübeck-Schwimmen“ angehört oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem.§3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, anteilig an die unter §3 genannten Sportvereine, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsportes im Sinne dieser Satzung zu verwendet hat.

§ 11 - In-Kraft-treten

- a) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „Förderverein SG Lübeck-Schwimmen e.V.“ am 12.12.2012 beschlossen und trat nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- b) Die Änderung des § 3 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.7.2015 genehmigt und trat durch Eintragung ins Vereinsregister am VR3603 HL in Kraft.
- c) Die Änderung der §§ 3 und 11 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.Mai 2022 genehmigt und tritt durch Eintragung ins Vereinsregister am VR3603 HL in Kraft.

Lübeck, den 24.Mai 2022

Dirk Brune 1. Vorsitzender